

Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalten

- Drei ergänzende Thesen zum Reformbedarf der Juristenausbildung -

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Alle zehn der von *Florian Möslein* vorgelegten Thesen verdienen uneingeschränkt Zustimmung. Die Technologien der Digitalisierung und noch mehr ihre rasante Verbreitung verändern die Lebenswirklichkeit gravierend – und damit auch die Sachverhalte, mit denen Juristinnen und Juristen zukünftig konfrontiert werden.

Zutreffend ist auch, dass diese Veränderungen in der Lehre bereits rezipiert werden. Es gibt unterschiedliche Konzepte, die den Vorrat an Ideen bereichern und sich im Wettbewerb bewähren und fortentwickeln werden. Im Grundsatz lässt sich darauf vertrauen, dass die Juristenausbildung, solange sie institutionell abgesichert an Universitäten stattfindet, so wie das geltende Recht, entwicklungs offen und dynamisch auf die Anforderungen der digitalisierten Lebenswirklichkeit reagiert.

Zu unterstreichen ist die These, dass das Recht der Digitalisierung eine Querschnittsmaterie darstellt, die die Bedeutung der Grundlagenfächer freilegt und die Einbeziehung technischer, wie auch wirtschaftswissenschaftlicher Bezüge erfordert. An allen Fakultäten findet dies, wenn auch in unterschiedlichen Akzentuierungen bereits statt. Der Wettbewerb um die besten Studierenden wird diese Entwicklung verstärken. Uneingeschränkte Unterstützung verdienen schließlich die Folgerungen und die zweckmäßigen Anregungen in den Thesen 7 - 10. Eine bundesrechtliche Akzentuierung und Förderung ist, unter Achtung der Primärverantwortung der Länder, gerechtfertigt und notwendig. Im föderalen Wettbewerb können zusätzliche Ideen entwickelt werden.

Die drei folgenden ergänzenden Thesen mögen den von *Florian Möslein* herausgearbeiteten Handlungsbedarf daher nur unterstreichen und zusätzlich konturieren.

Ergänzende These 1: Die Digitale Transformation verändert über die Lebenswirklichkeit und die Methoden der Rechtswissenschaft hinaus auch die Gesellschaft und die Bedeutung des Rechts in ihr. Daraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung in den Grundlagenfächern.

Erläuterung: Eine der größten Herausforderungen der digitalen Transformation ist die Geschwindigkeit in der sich die Sachverhalte in allen Bereichen des Rechts ändern. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei die Allgegenwärtigkeit der Nutzung informatorischer Systeme ("*Ubiquitous Computing*") und die enorme Verbreitung der Zugangswege durch Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks und Laptops in der großen Mehrheit der Bevölkerung. Die Dynamik der dadurch ermöglichten neuen Geschäftsmodelle lässt sich in der Lehre nicht mehr allein und vollständig durch die vorbereitende Einordnung und Einübung typisierter Rechtsbeziehungen in Systemen konkreter Fallgruppen vermitteln. Juristinnen und Juristen müssen deshalb noch stärker als bisher die Methoden beherrschen, um selbständig Lösungen für neue, gesetzlich nicht vorstrukturierte Rechtsfragen in neuen Sachverhalten zu entwickeln. Sie müssen diese Lösungen überzeugend vertreten können, noch bevor sie aus Lehrbüchern und Kommentaren zitiert werden können.

Hinzu tritt eine zweite und eine dritte Herausforderung: Nicht nur Juristinnen und Juristen müssen mit der Dynamik der Entwicklung Schritt halten, auch die Bürger selbst. Neue gesellschaftliche Spannungen werden unter dem Stichwort "*Digitale Diskriminierung*" bereits sichtbar, wenn insbesondere für ältere Menschen die verschiedenen Formen digitaler Bankdienstleistungen, digitaler Fahrkartenbu-

chung oder zukünftig auch der digitalen Justiz Zugangshürden darstellen, die ihre Teilhabe an der Gesellschaft beschränken. Die daraus folgenden Konflikte und Rechtsfragen sind grundsätzlich. Der Umgang mit ihnen zählt ebenso zur digitalen Kompetenz, die Juristenausbildung zukünftig vermitteln müssen, wie die Vielfalt weiterer Fragen, die sich im Facettenreichtum sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen zeigen, die die Digitalisierung befördert.

Noch einmal grundsätzlicher ist die dritte Herausforderung: Die in den Thesen zutreffend mehrfach hervorgehobene Entwicklung der Blockchain- und anderer Distributed Ledger Technologien ermöglicht, etwa mit dem Element der Tokenisierung, nicht nur eine weitreichende Anonymisierung, Disintermediatisierung und Entterritorialisierung von Rechtsbeziehungen. Sie wirft auch nicht nur vielfältige – in der Lehre didaktisch wertvoll nutzbare – Rechtsfragen auf.

Die Blockchaintechnologie wird weit darüber hinaus von einigen Anwendern auch als Instrument verstanden, staatliche Ordnungen und insbesondere das staatliche Recht und staatliche Rechtsdurchsetzung umzugestalten oder sogar zu ersetzen. Moderat sind in diesem Zusammenhang noch die Forderungen nach Experimentierräumen ("*Regulatory Sandboxes*"). Weitaus mehr als in der Aufbruchzeit der Verbreitung des Internet muss das Recht daher seinen Geltungsanspruch, seine Bedeutung für demokratisch organisierte Gesellschaften und deren Wert behaupten. Das setzt mehr als technisches Verständnis und Methodensicherheit voraus. Notwendig ist ein reflektiertes Bewusstsein über den Eigenwert und die Funktion des Rechts. Dabei genügt es nicht, dass unter Juristinnen und Juristen intuitive Einigkeit über diesen Wert besteht. Wesen und Geltung des Rechts sind, wie die Gesellschafts- und Staatsideen, noch stärker als bisher in der Ausbildung zu reflektieren und die Argumente im Wettstreit von Code und Law vorauszudenken. Der richtige Ort dafür sind die Grundlagenfächer, über die Methodenlehre hinaus die Rechtstheorie und die Rechtsphilosophie, aber auch die Privatrechtstheorie und die Grundvorlesungen im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Dabei wird die Vielfalt der Anwendungen der Blockchaintechnologie die Attraktivität der Grundlagenfächer heben. Sie liefert auch die Rechtfertigung dafür, diese Fächer im Examen zu stärken. Und sie erfordert diese Stärkung zwingend. Das gilt auch für eine umgekehrte Fragestellung, die sich unter dem Stichwort "*Over-Enforcement*" diskutieren lässt, und das Problem einer ungeplanten Verstärkung der Rechtsgeltung adressiert.

Ergänzende These 2: Es genügt nicht, irgendeine "digitale Kompetenz" im Jurastudium zu vermitteln. Zukünftige Juristinnen und Juristen müssen "Datenkompetenz" besitzen und damit die Grundzüge und die Restriktionen der Methoden verstehen, die allen Anwendungen von Künstlicher Intelligenz in Lebenssachverhalten und als Methode der Rechtsfindung zu Grunde liegen können. Der richtige Ort dafür sind wiederum die Grundlagenfächer.

Erläuterung: Von Juristinnen und Juristen wird seit jeher erwartet, dass sie mit den zeitgemäßen Formen der Bürokommunikation vertraut sind, ihre Weiterentwicklung verfolgen und die für Ausbildung und berufliche Tätigkeit erforderliche Medienkompetenz besitzen. Weder die Technik der Bibliotheksrecherche, noch der Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm muss als Gegenstand des Prüfungsstoffs besonders geregelt werden. Sie wird vorausgesetzt, ohne dass es einer Erwähnung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedürfte. Ebenso findet das Recht der Digitalisierung längst und bewährt Aufnahme in die juristische Ausbildung, weil die Digitalisierung die Lebenswirklichkeit bereits prägt. Zutreffend wird in den Thesen von *Florian Möslein* auf die eBay-Fälle hingewiesen. Eine Vorlesung über Verwaltungsverfahrensrecht, die nicht die Rechtsprobleme automatisierter Verwaltungsentscheidungen thematisiert und eine Vorlesung über Kapitalmarktrecht, die nicht auf das Phänomen der Kryptowerte und das Gesetz über elektronische Wertpapiere eingeht,

muss in der universitären Lehre als ausgeschlossen gelten. Nach Abschluss des Studiums neu erscheinende technische Verfahren, Lebenssachverhalte und Geschäftsmodelle müssen sich Juristinnen und Juristen fortlaufend erschließen. Sie können dies, weil sie im Studium eine besondere Kompetenz zur Strukturierung von unbekanntem Problemstellungen erlernt haben und indem sie sich fortbilden, aufbauend auf ihren im Studium erworbenen Kompetenzen. Dieser Fortbildungsansatz funktioniert, weil bislang alle grundlegenden Methoden im Studium vermittelt werden. Er droht aber nun für den wesentlichen Bereich der digitalen Geschäftsmodelle zu versagen, die auf gänzlich fremden, statistischen Methoden beruhen. Daraus ergibt sich eine Gefahr nicht nur für den Beruf, sondern auch für das Recht selbst.

Durch die Digitalisierung werden große Datenbestände verfügbar gemacht. Das ermöglicht die Anwendung von mächtigen Methoden der Künstlichen Intelligenz. Diese beruhen auf statistischen Verfahren, auch das maschinelle Lernen. Sie finden Anwendung in Geschäftsmodellen und werden in einzelnen Staaten selbst in der Justiz bereits eingesetzt. Sie beeinflussen, auch in Deutschland, schon heute die Rechtsfindung, weil etwa Rechtsdatenbanken, in ihren Rechercheportalen Algorithmen einsetzen, denen statistische Methoden zugrunde liegen. Juristinnen und Juristen werden zukünftig in der Lebenswirklichkeit, bei der Sachverhaltsfeststellung und durch Systeme, die sie in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen sollen, mit Algorithmen konfrontiert, die auf statistischen Verfahren beruhen. Der weitreichende Einfluss dieser Algorithmen zeichnet sich bereits ab und juristische Expertise fließt bereits ein in die Überlegungen ihrer Regulierung. Sie gehen einher mit ethischen Bewertungen. Doch weder die statistischen Methoden noch die ethischen und rechtlichen Maßstäbe der Verwendung von großen unstrukturierten Datenbeständen ("Big Data") sind Pflichtstoff der juristischen Ausbildung und daher auch nicht examensrelevant. Statistische Methoden sind vielen Juristinnen und Juristen fremd, obwohl Vieles dafür spricht, dass sie in wenigen Jahren nicht nur in der Lebenswirklichkeit, sondern auch in der genuin juristischen Tätigkeit allgegenwärtig sein werden. Deren Grundlagen lassen sich nicht im Wege der Fortbildung pflegen, sie müssen früh im Studium angelegt werden. Juristinnen und Juristen müssen diese Methoden daher, in ihren Grundzügen, mehr braucht es nicht, verstehen, um ihre Grenzen zu kennen und auch Argumente zu besitzen, um ihre Verwendung auszuschließen. Es bietet sich an, diese Kompetenzen in einer Grundlagenveranstaltung über die Methoden der Rechtsfindung und die Theorie des Rechts zu vermitteln. Dies hätte den Vorzug, dass zugleich Methodenbewusstsein, auch im Verhältnis zu anderen Wissenschaftsdisziplinen, verankert und die besondere Bedeutung von Werturteilen in der Rechtswissenschaft und des Diskurses als Methode der Erkenntnisgewinnung von Juristinnen und Juristen selbstbewusst gegenüber anderen Disziplinen vertreten werden könnte.

Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Schlüsselqualifikation der digitalen Kompetenz zu verankern. Diese programmatische Anforderung würde nicht das notwendige Momentum erreichen, um die aufwendige Implementierung der erforderlichen neuen Inhalte zu erreichen. Die inhaltliche Anforderung der digitalen Kompetenz lässt sich zu bequem erfüllen, im einfachsten Fall durch Rebranding einzelner Lehrinhalte, ohne irgendeine qualitative Verbesserung zu bewirken. Der Bundesgesetzgeber sollte daher explizit die "Datenkompetenz" als notwendige Schlüsselqualifikation verankern.

Ergänzende These 3: Bund und Länder müssen finanzielle Anreize setzen und Modelle fördern, die die hier angeregte Stärkung der Grundlagenfächer vorsehen und die Integration interdisziplinärer Methoden in die juristische Ausbildung ermöglichen.

Erläuterung: Die Ausstattung der Juristischen Fakultäten ist auf die Gewährleistung des Status Quo ausgelegt. Die Juristenausbildung gilt innerhalb der Universitäten als vergleichsweise günstig und ist

doch oft wesentlich betreuungsintensiver als in anderen Studiengängen angelegt. Die Spielräume für eine Ausdehnung der Ausbildungsinhalte sind daher denkbar knapp. Dabei lässt sich gerade Daten- oder Digitalkompetenz am besten in betreuungsintensiven Projektkursen und Übungen vermitteln.

Hinzu tritt, dass es interdisziplinären Ansätzen an Rollenvorbildern und für das Zusammenwirken verschiedener Fakultäten häufig an Anreizen fehlt. Für die Informatik, die Mathematik (Statistik) oder die Wirtschaftswissenschaften müssten besondere Anreize geschaffen werden, sich in der Lehre, aber auch in der Forschung in einem rechtswissenschaftlichen Kontext einzubringen. Deshalb sind für eine Übergangsphase themenspezifische Förderprogramme, und insbesondere Professuren mit einschlägiger Ausrichtung in den juristischen Fakultäten zusätzlich zu schaffen. Letzteres ist deshalb besonders bedeutsam, weil Projektförderung allein im aktuellen Arbeitsmarktumfeld zu sehr in die Gefahr laufen könnte, zu scheitern, weil für kurz laufende Projekte gar kein befristet einstellbares Personal gewinnbar ist.

Diese finanzielle Förderung darf nicht allein als Aufgabe der Wissenschaftsressorts der Länder, der Universitäten oder gar allein der Fakultäten verstanden werden. Sie ist zum einen eine Aufgabe die neben dem Wissenschaftsressort auch das Justizressort und sämtliche Ressorts adressiert, die auf zukunftsfähig ausgebildete Juristinnen und Juristen angewiesen sind. Zum anderen sollte eine Förderung zusätzlich von der Bundes- und der europäischen Ebene ausgehen. Es geht hier um die Rechtspflege und die Gewährleistung der demokratischen Werteordnungen des Grundgesetzes und der Europäischen Union und nicht nur um eine Berufsausbildung und einen Wirtschaftsfaktor im partikularen Bundesländerinteresse.

Durch diese vorübergehende finanzielle Förderung sollte den Fakultäten und den Universitäten die Möglichkeit eröffnet werden, mit verschiedenen Formen der Integration digitaler Kompetenz und Datenkompetenz zu experimentieren und Modelle und Vorbilder zu entwickeln, die sich dann als Standard etablieren könnten. Eine Programmvorgabe für eine Schlüsselqualifikation im Deutschen Richtergesetz oder in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder wird nur dort ausreichen, um die Ausbildung hinreichend zukunfts- und wettbewerbsfähig umzugestalten, wo auch die notwendige Ausstattung hierfür zur Verfügung steht.